



Per E-Mail versenden:

[REDACTED] e

Herrn

[REDACTED] n

Berlin, 5. Januar 2023
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-378/2022
Bezug:
E-Mail vom 22. Dezember 2022

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

[REDACTED]
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz.)
Fax: +49 30 227-36970
[REDACTED]

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Ihrer E-Mail vom 22. Dezember 2022 haben Sie unter Bezugnahme auf das IFG:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Auslegungsentscheidung 12/14 vom 24. September 1992 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags.“

Bezüglich Ihres Antrags teile ich Ihnen Folgendes mit:

Der Anwendungsbereich des IFG ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 IFG für den Deutschen Bundestag nur eröffnet, soweit er öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Spezifisch-parlamentarische Angelegenheiten bleiben vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommen. Zum parlamentarischen Bereich gehören nach der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 15/4493, S. 8) unter anderem die Gesetzgebung, die Kontrolle der Bundesregierung durch das Parlament und insbesondere auch die Tätigkeit der Ausschüsse. Ein Anspruch besteht zudem lediglich insoweit, als dass die erbetene Information tatsächlich vorliegt. Die Beschaffung von Unterlagen - zum Beispiel aus dem Archiv - ist dagegen nicht vorgesehen.

Die von Ihnen erbetene Information wäre zum einen dem vom Anwendungsbereich des IFG ausgenommenen spezifischen Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten zuzuordnen, zudem ist aufgrund des Ablaufs regelmäßiger Aufbewahrungsfristen eine Abgabe der fachlich zuständigen Organisationseinheit der Verwaltung des Deutschen Bundestages an das Parlamentsarchiv erfolgt. Ein Anspruch nach dem IFG auf Übermittlung besteht somit nicht.



Sofern Sie über diese allgemeinen Informationen einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu Ihrem Antrag wünschen, bitte ich um eine entsprechende Mitteilung bis zum 17. Januar 2023. In einem solchen Fall bitte ich zudem um die Übermittlung Ihrer zustellfähigen postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie kein Interesse an der weiteren Verfolgung Ihres Antrags haben und das hiesige Verwaltungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Mit freundlichen Grüßen

